



Mandatsbedingungen

in Sachen ----- Aktenzeichen -----

wegen -----

erkennt der Auftraggeber hiermit die folgenden allgemeinen Mandatsbedingungen an:

1. Beauftragt wird Rechtsanwalt, Eppendorfer Landstraße 54, 20249 Hamburg.
2. Nach der Auftragserteilung ist auf Anforderung ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 17 BRAGO). Soweit der Rechtsanwalt die Korrespondenz mit Rechtsschutzversicherungen übernimmt, geschieht dies ohne Haftung für die tatsächliche Eintrittspflicht des jeweiligen Rechtsschutzversicherers. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er die Kosten des Mandates selbst trägt, falls keine Deckungszusage durch seine Rechtsschutzversicherung erfolgt oder diese aus anderen Gründen ihre Eintrittspflicht verneint.
3. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts wird für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den Höchstbetrag von € 1.000.000,00 für ein Schadensereignis beschränkt (§ 51a Abs.1 Nr.2 BRAO). Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der beauftragte Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn vom Auftraggeber persönlich einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und durch schriftliche Bestätigung angenommen hat. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Rechtsanwälte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
5. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten, werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwalts an diesen abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem oder den Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Der beauftragte Rechtsanwalt ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
6. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren außergerichtlich und in der ersten Instanz auch für die obsiegende Partei keine Kostenerstattung stattfindet, so dass die Kosten somit stets von dem Auftraggeber getragen werden.
7. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche gegenüber dem beauftragten Rechtsanwalt spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe der Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.
8. Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis.
9. Die Korrespondenzsprache mit dem Auftraggeber ist Deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung der beauftragten Rechtsanwälte oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
10. Sollte eine der vereinbarten Bedingungen - wider Erwarten - nicht gesetzeskonform sein, so tritt an deren Stelle eine gesetzeskonforme Bedingung, die dem Parteiwillen am nächsten kommt.

_____, den _____

(Auftraggeber)